

Statuten des Vereins MOMENTLandung

I Name, Sitz und Tätigkeit

Artikel 1 Name und Sitz

MOMENTLandung ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz an der Adresse der Geschäftsleitung. Er ist parteipolitisch, ethnisch und konfessionell neutral.

Artikel 2 Zweck

a) Der Verein MOMENTLandung bietet Aktivitäten, um geistiges und physisches Wohlbefinden zu fördern. Er stellt Begegnungs- und Austauschmöglichkeiten für Mitglieder und Nichtmitglieder zur Verfügung.

b) Der Verein MOMENTLandung kann Einzelpersonen, Projekte, Organisationen oder Unternehmungen, die im Sinne von MOMENTLandung handeln, unterstützen.

II Mitgliedschaft

Artikel 3 Mitglieder

Der Verein MOMENTLandung ist schweizerweit tätig und alle Landessprachen sowie Englisch können zur Anwendung kommen.

Mitglieder:

Es werden folgende Mitgliederkategorien gebildet:

- a) Einzelmitglieder
- b) Kollektivmitglieder
- c) Gönnermitglieder
- d) Ehrenmitglieder

a) Einzelmitglieder können natürliche Personen werden, die sich den Themen des Vereins zugehörig fühlen.

b) Kollektivmitglieder können in- und ausländische Gesellschaften (Vereine, Unternehmen) werden. Verfolgen diese ähnliche Ziele wie der Verein MOMENTLandung, kann eine Mitgliedschaft «auf Gegenseitigkeit» beruhend eingegangen werden, wobei auf gegenseitige Absprache hin auch eine Beitragsbefreiung möglich ist.

c) Gönnermitglieder werden natürliche oder juristische Personen, welche die Anliegen des Vereins MOMENTLandung durch besondere Beiträge, wie z.B. Schenkungen, unterstützen. Die Ernennung zum Gönnermitglied erfolgt durch den Vorstand gemäss den von diesem festgelegten Kriterien.

d) Ehrenmitglieder des Vereins MOMENTLandung werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorschlag zur Wahl erfolgt durch den Vorstand, wenn sich ein Mitglied in hohem Masse und in uneigennütziger Weise um den Verein verdient gemacht hat.

Aufnahme von Mitgliedern

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand und die Geschäftsleitung. Gegen die Verweigerung der Aufnahme kann Rekurs an die Mitgliederversammlung erfolgen. Die Beitrittserklärung ist schriftlich abzugeben.

Austritt

Der Austritt kann jeweils auf Ende des Kalenderjahres erfolgen, unter Beachtung einer 30-tägigen Kündigungsfrist. Die Austrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen. Das austretende Mitglied bleibt zur Bezahlung des Mitgliederbeitrages des angebrochenen Jahres verpflichtet. Stirbt ein Mitglied, erlischt dessen Mitgliedschaft.

Ausschluss

Der Vorstand ist berechtigt Mitglieder aus dem Verein MOMENTLandung auszuschliessen, wenn diese ihre Mitgliedspflichten verletzen oder sich der Mitgliedschaft unwürdig erweisen. Gegen einen solchen Entscheid kann Berufung an die Mitgliederversammlung ergriffen werden.

III Organe

Artikel 4 Organe

Die Organe des Vereins MOMENTLandung sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren

Artikel 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist in allen Fragen zuständig, welche die Statuten nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen. Sie kann nur über Geschäfte beschliessen, die in der Traktanden-liste aufgeführt sind.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt und wird vom Vorstand im ersten Halbjahr einberufen. Die Einladung mit Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 20 Tage im Voraus bekannt gegeben werden.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand jederzeit nach Ermessen einberufen. Er muss sie einberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich und mit Angabe der Traktanden verlangt. Die Frist für die Einladung und das Prozedere ist dasselbe wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung. Mit schriftlichem Antrag an den Vorstand kann ein Fünftel der ordentlichen

Mitglieder die Aufnahme eines bestimmten Traktandums für die nächste ordentliche Mitgliederversammlung verbindlich verlangen.

Regelmässige Traktanden der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:

- Genehmigung des Jahresberichtes
- Abnahme der Jahresrechnung
- Dechargeerteilung an den Vorstand
- Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- Genehmigung des Budgets und Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Statutenänderungen
- Rekursentscheide über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Beschluss über die Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über Anträge

Anträge zu Händen der Mitgliederversammlung müssen bis spätestens Ende Dezember jedes Jahres der Geschäftsstelle schriftlich eingereicht werden.

Beschlüsse und Wahlen an der Mitgliederversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst, sofern nicht mindestens von einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten die geheime Abstimmung verlangt wird. Das Stimmrecht ist wie folgt geregelt:

Jedes Einzelmitglied inkl. Ehrenmitglied ist stimmberechtigt und verfügt über eine Stimme. Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Die Kollektivmitglieder haben je eine Stimme. Die Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Gönnermitglieder sind an Mitgliederversammlungen teilnahmeberechtigt, haben aber kein Stimmrecht.

Artikel 6 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Kassier
- d) Beisitzer

Ämterkumulation ist zulässig.

Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand selbst. Solche Wahlen sind der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich selbst und bildet insbesondere eine Geschäftsleitung zur Führung der laufenden Geschäfte sowie Ressorts, welche die einzelnen Tätigkeitsbereiche von MOMENTLandung

umfassen. Der Vorstand ist ebenfalls für alle Geschäfte zuständig, die weder durch Gesetz noch durch die Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind.

Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle bestimmen.

Der Präsident leitet die Versammlungen und vertritt den Verein MOMENTLandung nach aussen. Bei dessen Verhinderung vertritt ihn der Vizepräsident oder in Ausnahmefällen eine Person, welche vom Präsidium und Vizepräsidium bestimmt wird.

Der Präsident und der Vizepräsident zeichnen kollektiv je zu zweien rechtsgültig für den Verein MOMENTLandung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Artikel 7 Rechnungsrevisoren

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für eine Dauer von 2 Jahren zwei Rechnungsrevisoren aus dem Kreis der Mitglieder. Die Revisoren sind wiederwählbar. Die Rechnungsrevisoren prüfen gemeinsam die Jahresrechnung und erstatten der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

IV Finanzen

Artikel 8 Finanzen und Vermögen

Die Einnahmen von MOMENTLandung bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Erlösen aus Sponsoring und Gönnerschaften
- Erlösen aus Dienstleistungen und Veranstaltungen
- Spenden, Zuwendungen und Vergabungen

Für die Verbindlichkeiten von MOMENTLandung haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Es besteht keine über den Mitgliederbeitrag hinaus gehende Haftung der Mitglieder. Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor einer allfälligen Auflösung des Vereins erlischt, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Über die Unterstützung von Einzelpersonen, Projekten, Organisationen oder Unternehmungen im Sinne des Vereinszweck gemäss Artikel 2 wird an der Mitgliederversammlung informiert.

V Schlussbestimmungen

Artikel 9 Auflösung von MOMENTLandung

Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der an der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Mit Beschluss über die Auflösung bestimmt die Mitgliederversammlung gleichzeitig über die Verwendung eines nach der Liquidation der Gesellschaft durch den amtierenden Vorstand verbleibenden Reinvermögens.

Bei Unklarheiten, welche durch Übersetzung der Statuten entstehen können, bleibt die deutsche Version rechtsverbindlich.

Artikel 10 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten mit ihrer Annahme an der Gründungsversammlung in Olten, vom 26.06.2019 in Kraft. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde in den Statuten die männliche Schreibform verwendet. Damit werden alle Geschlechter angesprochen.

Präsident



Catherine Bass

Vizepräsident



Barbara Hirsiger